

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Beschluss in der Sache 1275/2018/THH über die Weigerung der Europäischen Kommission, uneingeschränkten Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen der Sitzungen des Technischen Ausschusses für Kraftfahrzeuge von September 2016 bis Januar 2017 zu gewähren**

Entscheidung

**Fall 1275/2018/THH - Geöffnet am 23/07/2018 - Empfehlung vom 12/10/2018 - Entscheidung vom 03/05/2019 - Betroffene Institution Europäische Kommission ( Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt ) |**

Der Fall betraf das Versäumnis der Europäischen Kommission, Transparenz in dem Verfahren zu gewährleisten, in dem Vertreter der Mitgliedstaaten EU-Vorschriften über Emissionen von Kraftfahrzeugen erörtern und entscheiden.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu den Standpunkten der Vertreter der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Umweltinformationen zu gewähren, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Sie gab eine entsprechende Empfehlung ab, dass die Kommission einen weiteren teilweisen Zugang zu den einschlägigen Dokumenten gewährt. Die Kommission lehnte diese Empfehlung jedoch ab.

Die Bürgerbeauftragte hat die Untersuchung nun abgeschlossen, ihre Feststellung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit bestätigt und ihre Empfehlung erneut bekräftigt.

## **Hintergrund der Beschwerde**

1. Der Beschwerdeführer ist Mitglied des Europäischen Parlaments.



2. Der Technische Ausschuss für Kraftfahrzeuge (TCMV) ist ein Komitologieausschuss unter dem Vorsitz der Kommission, in dem Beamte, die jeden EU-Mitgliedstaat vertreten, zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Kraftfahrzeugregulierung beraten und Stellungnahmen abgeben. Diese Stellungnahmen bilden dann die Grundlage für „Durchführungsrechtsakte“, die von der Kommission mit Zustimmung der Mitgliedstaaten angenommen werden. Der TCMV ist daher ein wichtiger Akteur in Bereichen wie der Regulierung der Emissionen von Fahrzeugen, einer Frage, die für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt von erheblicher Bedeutung ist.

3. Der Beschwerdeführer ist Mitglied des Ausschusses für Emissionsmessungen im Automobilsektor (EMIS) des Europäischen Parlaments und hat daher aufgrund dieser Rolle Zugang zu Kopien des TCMV-Sitzungsprotokolls. Am 27. Januar 2017 beantragte der Beschwerdeführer, dass die Europäische Kommission von September 2016 bis Januar 2017 Zugang zu den Protokollen und Zusammenfassungen der Sitzungen der TCMV gewährt. Mit diesem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit sollte er die Protokolle der TCMV-Sitzungen der breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen können.

4. Die Kommission antwortete dem Beschwerdeführer und teilte ihm mit, dass die *zusammenfassenden Aufzeichnungen* der fünf Sitzungen bereits öffentlich im Komitologieregister verfügbar seien. [1] Sie erklärte, dass sie das vollständige Protokoll der fünf TCMV-Sitzungen nicht veröffentlichen könne, da ihrer Ansicht nach die öffentliche Offenlegung den Entscheidungsprozess beeinträchtigen würde. [2]

5. Der Beschwerdeführer beantragte eine Überprüfung dieses Beschlusses und reichte bei der Kommission einen sogenannten Zweit Antrag ein und wiederholte seinen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu dem vollständigen Protokoll der fünf Sitzungen.

6. Als Reaktion darauf gewährte die Kommission teilweisen Zugang zu den Protokollen der fünf Sitzungen des TCMV.

7. Der Beschwerdeführer war nicht zufrieden und beschwerte sich beim Bürgerbeauftragten.

## Empfehlung des Bürgerbeauftragten

8. Auf der Grundlage ihrer Untersuchung der Beschwerde gelangte die Bürgerbeauftragte zu folgender **Schlussfolgerung: [3]**

**Die Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu allen Positionen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Umweltinformationen zu gewähren, stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.**

9. Der Bürgerbeauftragte **empfahl** ,

**Die Kommission sollte dem Protokoll der Sitzungen des Technischen Ausschusses für**



**Kraftfahrzeuge von September 2016 bis Januar 2017 einen erheblich erweiterten Zugang zu den Protokollen gewähren, in denen mindestens alle Positionen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Umweltinformationen offengelegt werden.**

## Antwort der Kommission auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten

**10.** In ihrer Antwort an den Bürgerbeauftragten stellt die Kommission fest, dass wesentliche Teile der fünf angeforderten Dokumente im Anschluss an den Zweitantrag des Beschwerdeführers vom 3. April 2017 veröffentlicht wurden. Die in Art. 4 der Verordnung 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen seien nur für begrenzte Teile der Dokumente geltend gemacht worden und der Bürgerbeauftragte habe die Anwendbarkeit von zwei von drei dieser Ausnahmen bestätigt.

**11.** Die Kommission weist darauf hin, dass verschiedene Teile der fünf Dokumente, die der Bürgerbeauftragte als „*Umweltinformationen*“ eingestuft hat,

- Angaben zum Abstimmungsverhalten der betreffenden Mitgliedstaaten enthalten,
- verfahrensrechtliche Aspekte des Entscheidungsprozesses insgesamt betreffen oder
- Sie sind rein administrativer Natur.

**12.** Diese Abschnitte wurden geschwächt, um den Entscheidungsprozess der Kommission zu schützen. [4] Nach Ansicht der Kommission können diese Informationen nicht als „*Umweltinformationen*“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Aarhus-Verordnung angesehen werden [5].

**13.** Darüber hinaus macht die Kommission geltend, dass die in Art. 6 Abs. 1 der Aarhus-Verordnung vorgesehene Verpflichtung, die Ausnahmen in Art. 4 der Verordnung 1049/2001 restriktiv auszulegen, nur dann gelte, wenn Emissionen in die Umwelt auf dem Spiel stehen und nicht in Bezug auf Umweltinformationen.

**14.** Die Kommission ist der Auffassung, dass der Bürgerbeauftragte die Vertraulichkeitsbestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 der StandardGeschäftsordnung für Ausschüsse [6], auf die die Kommission in ihrem Zweitbeschluss vom 29. April 2017 Bezug genommen hat, nicht berücksichtigt hat. Diese Bestimmungen sehen vor, dass die Zusammenfassung der Sitzungen den Standpunkt der einzelnen Mitgliedstaaten in den Beratungen des Ausschusses nicht erwähnt und dass die Beratungen des Ausschusses vertraulich sind.

**15.** Die Kommission weist darauf hin, dass die Standardregeln auf der Grundlage von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (im Folgenden „Komitologieverordnung“) erlassen wurden [7]. Gemäß Artikel 10 der Komitologieverordnung sind die Informationen über Ausschussverfahren festgelegt, die veröffentlicht werden können; die in den angeforderten Unterlagen enthaltenen Informationen sind nicht Teil davon. Die Kommission macht geltend, dass die Bestimmungen der Verordnung 1049/2001 im Einklang mit der Komitologieverordnung



angewandt werden müssten, so dass der Vertraulichkeitserfordernis nicht ihre aussagekräftige Wirkung entzogen werde.

**16.** Die Kommission macht ferner geltend, dass die Art des Entscheidungsprozesses im vorliegenden Fall nicht „legislativ“ sei, da das hier in Rede stehende Verfahren nicht zum Erlass eines „legislativen Rechtsakts“ im Sinne des Vertrags führe. [8] Daher gelte das höhere Maß an Transparenz, das für die legislative Entscheidungsfindung gelten könnte, hier nicht.

**17.** Die Kommission ist daher der Auffassung, dass sie die Bestimmungen der Verordnung 1049/2001 korrekt und im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung angewandt hat.

## Anmerkungen des Beschwerdeführers

**18. Nach Auffassung des** Beschwerdeführers sollten Entscheidungen, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind und unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt (Luftqualität) und die Gesundheit der europäischen Bürger haben, im Einklang mit den EU-Verträgen und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union höchsten Transparenzstandards unterliegen.

**19.** Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Entscheidungsprozess, in dem der TCMV eine Rolle spielt, legislativer Natur sei und dass die Kommission als solche ein hohes Maß an Transparenz gewährleisten müsse. Die Rolle des TCMV bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften, die Einsetzung des EMIS-Ausschusses und die Feststellungen des EMIS-Ausschusses in Bezug auf die Fähigkeit des TCMV, etablierte Rechtsvorschriften zu untergraben, unterstützen nach Ansicht des Beschwerdeführers den legislativen Charakter des Entscheidungsprozesses, zu dem der TCMV gehört.

**20.** Der Beschwerdeführer macht geltend, die Kommission habe es versäumt, ein spezifisches, vorhersehbares und nicht rein hypothetisches Risiko darzulegen, dass die Offenlegung der Standpunkte der Mitgliedstaaten den Entscheidungsprozess untergraben würde. Im Gegenteil betont er seine Ansicht, dass das größere Risiko darin bestehe, die Standpunkte der Mitgliedstaaten *nicht* offenzulegen, und verweist auf die Feststellungen des EMIS-Ausschusses, dass „*einige Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit eine andere Position als die den Teilnehmern der TCMV vorgelegt haben*“.

**21.** Der Beschwerdeführer stimmt dem Vorbringen der Kommission zu, dass die angeforderten Informationen keine „*Umweltinformationen*“ darstellen. Er bestreitet die Argumente der Kommission (die darauf hingewiesen haben, dass es sich bei den Informationen um das Abstimmungsverhalten oder um verfahrens- und verwaltungstechnische Aspekte des Entscheidungsprozesses handelt), und erklärt, dass es bei der Entscheidungsfindung in diesem Fall genau um Emissionen von Fahrzeugen in die Umwelt und die Höhe geht, auf die diese Emissionen begrenzt werden sollten, um die Umwelt und die öffentliche Gesundheit zu schützen. Er weist auf das jüngste Urteil hin, in dem der Gerichtshof festgestellt hat, dass Stoffe, die in die Umwelt abgegeben werden, vorhersehbare Emissionen im Sinne der



Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen sind [9] .

**22.** In Anbetracht des Vorbringens der Kommission, der Bürgerbeauftragte habe die Vertraulichkeitsbestimmungen der Standardordnung für Ausschüsse und der Komitologieverordnung nicht berücksichtigt, macht der Beschwerdeführer geltend, dass Artikel 9 der Komitologieverordnung den Ausschüssen lediglich die Befugnis gebe, eigene Verfahrensregeln festzulegen. Dies bedeutet, dass die Verordnung 1049/2001 weiterhin für Ausschüsse gilt und dass sie über den Zugang zu Dokumenten auf der Grundlage der Verordnung 1049/2001 entscheiden sollten. Er betont Artikel 13 Absatz 1 der StandardGeschäftsordnung für Ausschüsse, in dem es heißt: „ *Die Anträge auf Zugang zu Ausschussdokumenten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bearbeitet.* “

**23.** Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Verordnung 1049/2001 selbst dann, wenn der Entscheidungsprozess ernsthaft untergraben werden sollte, Transparenz gewährleisten müsse, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe. Er ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung von Informationen über die Emissionen von Kraftfahrzeugen besteht. In diesem Zusammenhang verweist der Beschwerdeführer auf eine im Mai 2017 veröffentlichte Studie zu Todesfällen im Zusammenhang mit übermäßigen Emissionen [10] sowie auf die Entscheidung des Gerichtshofs vom Dezember 2018, in der er gegen die Kommission im Bereich der Automobilemissionen entschieden hat. [11]

## Bewertung des Bürgerbeauftragten

**24.** Die Bürgerbeauftragte ist enttäuscht über die Antwort der Kommission auf ihre Empfehlung.

**25.** Was die StandardGeschäftsordnung der Kommission für Ausschüsse betrifft, so hat die Kommission erklärt, dass sie nicht verlangen, dass die Identität der Mitgliedstaaten in das Protokoll der Ausschusssitzung aufgenommen wird. Generell stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Vorschriften auch die Erfassung der Standpunkte der Mitgliederstaaten nicht ausschließen. Sie weist ferner darauf hin, dass sie mehrfach erklärt habe, dass es bewährte Praxis sei, die Standpunkte der Mitgliedstaaten in einem solchen Protokoll festzuhalten. In jedem Fall hat der Bürgerbeauftragte die Dokumente inspiziert und stellt fest, dass in dem betreffenden *Protokoll* die Standpunkte der betreffenden Mitgliedstaaten zu bestimmten Punkten ermittelt werden.

**26.** In ihrer Antwort auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten stützte sich die Kommission erneut auf ihre Standard-Geschäftsordnung für Ausschüsse [12] und die Komitologieverordnung [13] , um ihre Weigerung zu rechtfertigen, die Standpunkte der Vertreter der Mitgliedstaaten offenzulegen. Der Bürgerbeauftragte ist sich bewusst, dass die Grundlage für die Annahme der Komitologie-Geschäftsordnung Artikel 9 der Komitologieverordnung ist. Es gibt jedoch keine Bestimmung dieser Verordnung, die die Offenlegung des Protokolls eines Ausschusses oder der Standpunkte der Mitgliedstaaten während einer solchen Sitzung verbietet.



27. Der Bürgerbeauftragte stimmt nicht zu, dass diese Regeln verwendet werden können, um von der Verordnung 1049/2001 und der Rechtsprechung, durch die die Gerichte diese Verordnung ausgelegt haben, abzuweichen. Einfach ausgedrückt: die Geschäftsordnung kann eine Verordnung nicht außer Kraft setzen.

28. Der Bürgerbeauftragte ist mit dem Ansatz der Kommission nicht einverstanden, wenn er die einschlägigen Abschnitte der angeforderten Dokumente nicht als „*Umweltinformationen*“ gemäß der Aarhus-Verordnung betrachtet. [14] Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass es sich bei den betreffenden Rechtsvorschriften um die Menge der Emissionen in die Umwelt handelt. Die Bürgerbeauftragte bekräftigt ihre Auffassung, dass die angeforderten Dokumente als solche Informationen über Maßnahmen *enthalten*, die die Emissionen in die Umwelt beeinträchtigen könnten, und dass dies somit eindeutig Umweltinformationen darstellt.

29. Der Bürgerbeauftragte ist weiterhin überzeugt, dass, da die Dokumente nicht nur Teil des Gesetzgebungsverfahrens sind, sondern auch Umweltinformationen enthalten, jede von der Kommission geltend gemachte Ausnahme vom Zugang der Öffentlichkeit umso restriktiver angewandt werden sollte [15].

30. Der Bürgerbeauftragte widerspricht der Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 der Aarhus-Verordnung durch die Kommission (siehe oben in Ziffer 13). Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass er wie folgt lautet: „In Bezug auf die anderen Ausnahmen...“ (d. h. mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich) „werden die Eintragungshindernisse unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, das durch die Offenlegung gedient hat, und der Frage, ob die angeforderten Informationen sich auf Emissionen in die Umwelt beziehen, restriktiv ausgelegt.“ Die Kommission weist zu Unrecht darauf hin, dass diese Bestimmung nur für Informationen über Emissionen in die Umwelt gilt. Beziehen sich die relevanten Informationen auf Emissionen in die Umwelt, so ist das öffentliche Interesse an der Offenlegung umso größer.

31. In ihrer Antwort auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten machte die Kommission geltend, dass die Art des im vorliegenden Fall in Rede stehenden Entscheidungsprozesses von derjenigen abweiche, die in dem Szenario zum Fall *ClientEarth/Kommission* gelte, in dem ein Vorschlag der Kommission im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens anzunehmen sei.

32. Der Standpunkt des Bürgerbeauftragten hierzu ist eindeutig und wurde bei mehreren Gelegenheiten ausführlich dargelegt: der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass Transparenz im Gesetzgebungsverfahren den Eckpfeiler der Demokratie der EU bildet. Zur Unterstützung dieses Standpunkts hat der Bürgerbeauftragte auf den Vertrag verwiesen, [17] zwei frühere strategische Untersuchungen [18] und die Rechtsprechung des Gerichts. [19] Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu den Standpunkten der Vertreter der Mitgliedstaaten in sogenannten „Komitologie“-Sitzungen in diesem breiteren Kontext betrachtet werden sollte. Die EU-Vorschriften sehen einen breiteren Zugang in Fällen vor, in denen die Organe in ihrer Gesetzgebungsfunktion handeln, **auch wenn sie dies im**



**Rahmen der übertragenen Befugnisse tun** . Wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlässt, handelt sie unter derartigen delegierten Befugnissen. Vor diesem Hintergrund ist der Bürgerbeauftragte klar, dass Dokumente, die sich auf die Art und Weise des Erlasses dieses Durchführungsrechtsakts beziehen, so weit wie möglich zugänglich gemacht werden sollten. [20] In einem demokratischen System, in dem öffentliche Vertreter, einschließlich derjenigen aus den Mitgliedstaaten, gegenüber den Bürgern rechenschaftspflichtig sein müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, wie ein Durchführungsrechtsakt zustande kommt und welche Positionen die verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten.

**33.** Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kommission diese Faktoren in ihrer Antwort nicht ausreichend berücksichtigt hat.

**34.** Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen bekräftigt die Bürgerbeauftragte ihre Schlussfolgerung, dass die Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu allen Standpunkten der Vertreter der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Umweltinformationen zu gewähren, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle.

## Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

**Die Bürgerbeauftragte ist mit der Antwort der Kommission auf ihre Empfehlung nicht zufrieden. Die Bürgerbeauftragte bekräftigt ihre Empfehlung, dass die Kommission einen deutlich verbesserten Zugang zu den Protokollen der Sitzungen des Technischen Ausschusses für Kraftfahrzeuge von September 2016 bis Januar 2017 gewähren sollte, wobei mindestens alle Positionen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Umweltinformationen offengelegt werden.**

Der Beschwerdeführer und die Europäische Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet .

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 3.5.2019



[1] Siehe <http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?CLX=en> [Link].

[2] Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1049&rid=1> [Link].

[3] Empfehlung des Europäischen Bürgerbeauftragten in der Sache 1275/2018/EWM zur Weigerung der Europäischen Kommission, uneingeschränkter Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen der Sitzungen des Technischen Ausschusses für Kraftfahrzeuge von September 2016 bis Januar 2017 zu gewähren, abrufbar unter <https://www.ombudsman.europa.eu/en/recommendation/en/105278> [Link].

[4] Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001

[5] Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1367&from=EN> [Link]

[6] Standard-Geschäftsordnung für die Ausschüsse Geschäftsordnung für den Ausschuss (2011/C 206/06): <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:206:0011:0013:EN:PDF> [Link]

[7] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R0182&from=EN> [Link]

[8] Artikel 289 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012) abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=EN> [Link]

[9] Urteil des Gerichts vom 7. März 2019 in der Rechtssache T-329/17, *Heidi Hautala u. a./Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit* ECLI:EU:T:2019:142, Rn. 89, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=001F3FC1339666D6CDEE98CBDA33B377?text=&> [Link]



[10] Susan C. Anenberg et al. *Auswirkungen und Minderung überschüssiger dieselbedingter NO- Emissionen in 11 Hauptfahrzeugmärkten*, *Nature* 545, 467-471 (25. Mai 2017), siehe <https://www.nature.com/articles/nature22086> [Link]

[11] Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen T-339/16 *Ville de Paris/Kommission* , T-352/16 *Ville de Bruxelles/Kommission* und T-391/16 *Ayuntamiento de Madrid / Kommission* vom 13. Dezember 2018, ECLI:EU:T:2018:927, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=T-339/16> [Link]

[12] Insbesondere Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2

[13] Insbesondere Artikel 10

[14] Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1376/2001

[15] Urteil des Gerichtshofs vom 4. September 2018 in der Rechtssache C-57/16 *ClientEarth/Kommission* ECLI:EU:C:2018:660, Rn. 101, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62016CJ0057&lang1=en&type=TXT&ancre> [Link]

[16] Artikel 289 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Siehe z. B. Randnrn. 87, 88, 89, 91 und 92 des Urteils *ClientEarth* .

[17] Artikel 1 und Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (ABI. C 326 vom 26. Oktober 2012), abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C\\_.2012.326.01.0001.01.ENG#C\\_2012326EN.010001-10](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2012.326.01.0001.01.ENG#C_2012326EN.010001-10) [Link]

[18] Strategische Untersuchung OI/2/2017/TE zur Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens des Rates, abrufbar unter <https://www.ombudsman.europa.eu/en/decision/en/94896> [Link] und strategische Untersuchung OI/8/2015/JAS betreffend die Transparenz der Trilog, abrufbar unter " [Link]

[19] Urteil des Gerichts vom 22. März 2018 in der Rechtssache T- 540/15 *De Capitani/Parlament* , insbesondere Randnrn. 77 bis 81, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=FA64F14433D803AA33237E9032D894F9?text=&docid=182333> [Link]

[20] Erwägungsgrund 6 der Verordnung 1049/2001